

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 18. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2018)

zum Thema:

Fördervereine an Kitas

und **Antwort** vom 21. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2019)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17346
vom 18. Dezember 2018
über Fördervereine an Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fördervereine an Kitas gibt es in Berlin?
2. Wie viele davon wurden seit 01.08.2018 neu gegründet?

Zu 1. und 2.:

Es besteht keine Anzeigepflicht bezüglich Fördervereinen an Kitas gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam). Entsprechende Zahlen sind hier nicht bekannt.

3. In wievielen Fällen wurde dem Senat entsprechend der Regelung im KitaFöG §23 (7) fristgerecht Meldung über eine beabsichtigte Zuzahlungsregelung angezeigt?
4. Wie viele Meldungen gingen auf die Änderung bestehender Verträge zurück?

Zu 3. und 4.:

Eine Eingabemaske im Trägerportal zur Anzeige der Zuzahlungen konnte am 28. August 2018 in der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) zur Verfügung gestellt werden, sodass ab diesem Zeitpunkt die Anzeige von Zuzahlungen durch die Träger möglich war. Mit Stand vom 17. Dezember 2018 lagen für 1568 Einrichtungen Anzeigen vor, was einer Quote von ca. 60 % entspricht. Für 1171 Einrichtungen (75 %) wurde dabei das Bestehen von Zuzahlungen gemeldet.

Zeitgleich mit der Anzeigepflicht traten auch die sonstigen neuen Regelungen zu Zuzahlungen gemäß Anlage 10 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung – RV Tag) in Kraft. Somit konnten aus diesem Grund vorgenommene Änderungen der Zahlungsangebote von den Trägern bereits in der Erstmeldung berücksichtigt werden. Da zuvor keine Anzeigepflicht existierte, war die Meldung bloßer Änderungen zum entsprechenden Zeitpunkt mangels vorliegenden Bestandsdaten noch nicht möglich.

5. Wie kontrolliert der Senat die Einhaltung der Anzeigepflicht? (wer, wie, auf welche Art)
6. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Verstoß gegen die Anzeigepflicht?
7. Wie oft wurde die Schiedsstelle bisher angerufen?

Zu 5. bis 7.:

Im Kontext der Erstmeldungen wertet die SenBildJugFam die vorliegenden Daten zu den Zuzahlungen aus und prüft, für welche Einrichtungen noch keine Anzeigen vorliegen. Zudem wird grundsätzlich anlassbezogen, z.B. bei vorliegenden Hinweisen auf Pflichtverletzungen, die Einhaltung der Anzeigepflicht kontrolliert.

Da die Anzeige von Zuzahlungen oder diesbezügliche Änderungen gem. Ziffer 5 der Anlage 10 RV Tag eine Verpflichtung darstellt, ziehen Verstöße hiergegen die Einleitung des allgemeinen Pflichtverletzungsverfahrens gem. § 7 RV Tag nach sich, in dessen Rahmen dann in einem gestuften Verfahren Konsequenzen wie z.B. die Kürzung oder Einbehaltung von Auszahlungsraten der Finanzierung möglich sind. Die Schiedsstelle wurde bislang noch nicht angerufen.

Berlin, den 21. Dezember 2018

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie